



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 173. Die fernern Elocationen sind verboten

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

dem letzten immer verbindlich bleibenden Gebote, angelegt; hiernächst aber dem Käufer, wenn nicht Ausstellung nach lit. b. veranlaßt wird, der Zuschlag ertheilt werden. Waren jedoch

d) der Schuldner und Gläubiger in dem Falle, wenn eine fernere Versteigerung geschehen soll, mit dem Gebote, wäre es auch unter dem Umschlage, zufrieden, so soll alsdann auch dafür der Zuschlag geschehen und keine weitere Versteigerung Platz haben.

§. 173. Nach der Verordnung von 1779 sind alle der Schulden wegen vorzunehmenden weitem Elocationen der Bauerhöfe untersagt, und es ist festgesetzt, daß

a) wenn zur Bezahlung gesetzmäßiger Schulden außer dem, zur Fortsetzung des Ackerbaues unentbehrlichen Inventario, keine andere Mittel weiter vorhanden sind, alsdann, mit Vorbehalt landes- und gutherrlicher Abgaben, der erbeigenthümliche, erbmeysterstädtische, oder erbzinspflichtige Hof entweder ganz, oder so viel davon zur Befriedigung der Gläubiger nöthig ist, nach vorgängiger Taxation und Vertheilung der Lasten, an den Meistbietenden, nach Vorschrift der Distraktionsordnung, verkauft werden solle.

b) Finden sich in dem Verkaufstermine entweder keine Käufer ein, oder wird von denselben nicht die Hälfte des Taxati nach Abzug der Lasten geboten, so muß die Stätte in kleinere Colonate vertheilt, auf jedes der Betrag der Lasten verhältnißmäßig gelegt, hiebey aber die, für die
Lies

Lieferung und Hebung gar zu unbequeme, Zerstückelung der Naturalprästationen vermieden, auch die Fortleistung des Spanndienstes reihenweise, oder durch das Zusammenspannen bestimmt werden.

- c) Kann der Verkauf auch auf diese Art nicht zur Ausführung kommen, so wird der Hof den Creditoren zur gemeinschaftlichen Administration so lange adjudicirt, bis sich Kaufliebhaber einfänden.
- d) Soll alles dieses bey den Colonaten, die eigens behörig und meyerstädtisch zugleich sind, beachtet, jedoch nur eine Trennung der einzelnen Grundstücke nicht anders, als nach Vorschrift der Hypothekenordnung, vollzogen werden.
- e) Verliert der Inhaber eines solchen elocirten Colonats, wenn er sich nach dem Ablaufe der Elocationsjahre zum Antritte desselben nicht qualificiret, nicht nur die Leibzucht, sondern er hat noch überdem, wenn er sich durch lieberliche Aufführung oder schlechte Wirthschaft die Insolvenz zugezogen hat, ernstliche Bestrafung zu gewärtigen.

Gegen solche schlechte Wirthhe, oder, wie sie die alte Polizeyordnung Tit. 10. nennt, Aufstöcher, Verderber und diejenigen, welche die Güter in Beschwer gesetzt haben, wird mit Verlust der Leibzucht der Neufferungs- oder Discussionsproceß von der Obrigkeit *modo legali* instruirt, und das Erkenntniß bey der obern Justizbehörde befördert.